

# Völkzählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Wandlarsbach  
Untobezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N.º 23.

Name und Stand des Zählers Carl Lindenbank, Hausbesitzer

## Zählungsliste Nr. 10.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jesum Adam, Hausbesitzer (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem 1. Stockwerke des Vorder- / Hinter- / Seiten- Gebäudes

des Hauses } Nr. 1 Straße Lindenbank  
andere Bezeichnung (Name) Zufahrt im Ortstheil (Wohnplatz) Lindenbank

Der Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr. 1

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Mäulichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet sich der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht, vor 12 Uhr Nachts Gestorbene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-der als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreis jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schubden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haushaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

| Nr. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.<br>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Vordienstliche Personen, — deren Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gügel in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerksgehilfen, Schüler, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung haben, — verübertretend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Krone im Nebenzuge, — nicht Militär angehörig, (Schambergarmuten, Salsafente, bei deren Namen dann Adm., Chg., Schl. hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrauten Mägden ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen. |              | II. Geschlecht. | III. Alter.<br>Das Alter ist anzugeben durch Altersjahre und Monate. | IV. Religionsbekenntnis.<br>Hier hat folgende Reihenfolge zu gelten: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für moslemisch, g. für griechisch-orthodox, u. für unbenannt. | V. Familienstand.<br>Der Familienstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Ehe und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unausgefüllt (vgl. das Muster). |    | VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung zum Beruf, Gewerbe und Dienstverhältnis.<br>Bei solchen Personen, die nach dem Beruf auszuweisen sind, ist die Berufsbezeichnung anzugeben, wie: Kaufmann, Buchhalter, Schreiber, Lehrer, etc. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, ist derjenige Beruf kurz zu bezeichnen, welcher ihrer Hauptbeschäftigung entspricht. Bei denjenigen Personen, welche ihren Hauptberuf in einem anderen Orte ausüben, ist der Ort anzugeben, wo sie sich aufhalten, wie: in der Provinz, in der Hauptstadt, in der Residenz, in der Provinz, in der Hauptstadt, in der Residenz, etc. Bei denjenigen Personen, welche ihren Hauptberuf in einem anderen Orte ausüben, ist der Ort anzugeben, wo sie sich aufhalten, wie: in der Provinz, in der Hauptstadt, in der Residenz, etc. |     | VII. Staatsangehörigkeit.<br>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Reichs bezugsnehmend, dessen Namen anzugeben, wie: Preussen, Sachsen, etc. Bei Angehörigen anderer Staaten ist der Name des Landes anzugeben, wie: England, Frankreich, etc. Bei Angehörigen anderer Staaten ist der Name des Landes anzugeben, wie: England, Frankreich, etc. |               | VIII. Art des Aufenthalts am Wohnort.<br>Nach dem Zweck der Wohnung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Kenntniss zu erlangen; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Wohnort gekommen sind, und zwar der Ort, durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Jahreszeiten anwesenden Personen, über deren Aufenthalt man noch so langer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen. |     | IX. Besondere Mängel einzelner Personen.<br>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeerbten oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22 für Personen mit später eingetretener Mangelkrankung hinzuzusetzen in Sp. 23 zu setzen. |     |     |     |     |     |     |     |
|-----|--|--------------|-----------------|--|---|---|----|--|-----|---|---------------|---|-----|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
|     | Vorname  | Familienname | wännlich        | weiblich   | 6.  | 7.  | 8. | 9.   | 10. | 11.   | 12.           | 13.   | 14. | 15.   | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. |
| 1.  | Joh. Bode  | Bode         | 1               |  | 1821  | ev.   | 1  |  |     |   | Handb.-Vorst. | Buchhändler, Principal  | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 2.  | Anna Bode  | Bode         |                 | 1  | 1831  |   |    |  |     |   | Ehefrau       | —   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 3.  | Karl Bode  | Bode         |                 | 1  | 1855  |   |    |  |     |   | Sohn          | Gymnasiast.   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 4.  | Anna Bode  | Bode         |                 | 1  | 1858  |   |    |  |     |   | Schwester     | —   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 5.  | Ulrich Bode  | Bode         | 1               |  | 1839  |   |    |  |     |   | Sohn          | —   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 6.  | Anna Bode  | Bode         |                 | 1  | 1863  |   |    |  |     |   | Schwester     | —   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
| 7.  | Josephine Bode   | Bode         |                 | 1  | 1866  |   |    |  |     |   | Schwester     | —   | 1   |   |     |     | 1   |     |     |     |     |
|     |  |              |                 | 2  | 5   |   |    |  |     | 1 2   |               |   | 7   |   |     |     |     |     |     |     |     |

Muster einer ausgefüllten Zahlen-Liste.

| Nr. | 1.       | 2.           | 3. | 4. | 5.   | 6.            | 7. | 8. | 9. | 10. | 11.           | 12.                    | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. |
|-----|----------|--------------|----|----|------|---------------|----|----|----|-----|---------------|------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1.  | Adolf    | Kunze        | 1  |    | 1821 | ev.           | 1  |    |    |     | Handb.-Vorst. | Buchhändler, Principal | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 2.  | Anna     | Kunze        |    | 1  | 1830 |               |    |    |    |     | Ehefrau       | —                      | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 3.  | Wilh.    | Kunze        |    | 1  | 1852 |               |    |    |    |     | Sohn          | Gymnasiast.            | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 4.  | Caroline | Kunze        |    | 1  | 1854 |               |    |    |    |     | Tochter       | —                      | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 5.  | Kasalle  | Lehmann      |    | 1  | 1848 | i.            | 1  |    |    |     | —             | Köchin.                | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 6.  | Johann   | Weiln.r      |    | 1  | 1852 | k.            | 1  |    |    |     | —             | Buchhändler-Lehrling.  | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 7.  | Ulrich   | Krauß        |    | 1  | 1817 | ev.           |    |    |    |     | 1             | —                      | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |
| 8.  | Wilhelm  | Eigel (Chg.) |    | 1  | 1812 | deutsch-orth. |    |    |    |     | 1             | —                      | 1   |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religions-bekanntsch. | V. Familienstand. |          | VI. Staatsangehörigkeit. |              | VII. Art der Abwesenheit. |             |                         | VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                            |                 |                 |                              |                            |
|--|-----------------|---------------|-------------|---------------------------|-------------------|----------|--------------------------|--------------|---------------------------|-------------|-------------------------|--|----------------------------|-----------------|-----------------|------------------------------|----------------------------|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                           | weiblich          | männlich | ledig.                   | verheiratet. | verwitwet.                | geschieden. | Preussischer Unterthan. |  | Anderen Staaten angehörig. | Welchem Staate? | als Flüchtling. | auf Grund eines Beschlusses. | auf Verordn. des Ansehens. |
| Zählungsnummer                         | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                        | 6.                | 7.       | 8.                       | 9.           | 10.                       | 11.         | 12.                     | 13.  | 14.                        | 15.             | 16.             | 17.                          | 18.                        |
| 1.                                     |                 |               |             |                           |                   |          |                          |              |                           |             |                         |  |                            |                 |                 |                              |                            |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind gütige Anwesenheiten aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage, zur Liste des Hausbesizers oder des Einkommens derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf inländischen oder fremden See, Küsten- oder Flußfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch eichaffereisen und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Wäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der verwandtschaftliche Aufenthalt jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Namen des Landes)

Hiermit bezeuge ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei em besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Adam Bode*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }  
} verständig oder berichtet }  
} vollständig und gut vorgefunden }

durch den beauftragten Zähler  
*C. Immenhaad*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Westerup  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landbesitzthlung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 22.

Name und Stand des Zählers Carl Lindenbaum, Hauswirth

**Zählungsliste Nr. 11.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Coburg, Maria, Wittwe (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Miethe)

belegen in dem 

|                    |              |            |           |
|--------------------|--------------|------------|-----------|
| Wetter             | } des        | } Vorder-  |           |
|                    |              |            | } Hinter- |
|                    |              |            |           |
| } Erdgeschoss      | } Stockwerke | } Gebändes |           |
| } 1 <sup>tes</sup> |              |            |           |

des Hauses 

|                    |  |
|--------------------|--|
| } Str.             | } Straße   |
|                    |  |
| <u>Zufahrtsweg</u> | im Ortschaftstheil (Wohnplatz) <u>Lindenbaum</u> |

Strecke Extra-Zählungsliste für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miethe) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Ein Sammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Wipfe, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafetären nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |           |        | VII. Art der Abwesenheit. |           |                |                 | VIII. Veranschlichter Aufenthaltssort zur Zählungszeit. |                |                |     |     |     |
|--|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|-----------|--------|---------------------------|-----------|----------------|-----------------|---|----------------|----------------|-----|-----|-----|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                          | männlich.         | weiblich. | ledig. | verheiratet.              | getrennt. | auf dem Lande. | auf dem Wasser. |   | auf dem Meere. | auf dem Meere. |     |     |     |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 7.        | 8.     | 9.                        | 10.       | 11.            | 12.             | 13.   | 14.            | 15.            | 16. | 17. | 18. |

**Anleitung.** In das obestehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind diese Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden die im Nachtrage zur Liste der Haushaltungen oder des Haushalters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15, von denen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflößen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch in Schifferreisen und Gewerbetrieben im In- oder Auslande) oder auf dem Meere an anderen Orten (als Häfen in Kaufmannschaft) aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der veranschlichte Aufenthaltssort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeindegemeinschaft und des Kreises, ausländische durch den der Gemeinde und des Staates) verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Herzog Meiner*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
 vervollständigt oder berichtigt  
 vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

*C. Linenbal*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Verkaufslaf  
 Landgemeinde } (oder entsprechende Landesabtheilung).  
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N.º 23.

Name und Stand des Zählers Carl Hinckenburg Kaufmann

## Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Maximilian Hinckenburg (Hausbesizers oder Stellvertreters) (Mithers)

belegen in dem 1. Stockwerke des 1. Stockwerks Gebäudes

Nr. 12 Straße Lindenbade  
 andere Bezeichnung (Name) Wohnung des Lindenbade Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Ordnungszahl der Zählungslisten in Anstalten, bezogen auf Nr. 12

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes berechnete Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altmithers, Chambregarnisten, Cirquartieren, Schlafkette u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Fern- und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesessenen und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsünnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zahlungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenasyls- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eweritenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsflotte jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationenlokalen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

| Nr. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.<br><i>Bei der Eintragung ist nach jeder Umänderung folgende Reihe zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — desu Gattein, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Genuß in Kost und Wohnung gemeinsamer, — Dienende oder Art., — Gewerbegehülfen, Werkstätten, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verheirathete auswärts Verheirathete, — einquartirte Soldaten, Arme im Rückzuge, — zum Kriegerdienst, Kammerarmiranten, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Arm., Chg., Sold.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.</i> |                   | II. Geschlecht.<br><i>Nach Personen zu unterscheiden: Männer, Weibchen, ist eine 1 in Spalte 4, für jedes weibliche Geschlecht eine 1 in Spalte 5 zu setzen.</i> |           | III. Alter.<br><i>Das Alter ist angegeben durch Geburtstag und Geburtsort. Bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.</i> |            | IV. Religionsbekenntniß.<br><i>Dieses ist anzugeben durch die Religionsbekenntnißart, ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für muslimisch, u. für unbenannt.</i> |                    | V. Familienstand.<br><i>Der Familienstand ist durch Einbeziehung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von Ehebund geschlossenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).</i> |                      |                        |                      |                               | VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis.<br><i>Bei ledigen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Berufsbezeichnung anzugeben durch Kaufmann, Handwerker, Arbeiter, Bedienter, Dienstbote, etc. Bei Verheiratheten, welche keinen Beruf ausüben, ist die häusliche Stellung anzugeben durch Hausfrau, Wirthin, Hausmutter, etc. Bei Kindern, welche noch im Kindesalter sind, ist die Berufsbildung anzugeben durch Schüler, Lehrling, etc. Bei Soldaten, etc. ist die Dienststellung anzugeben durch Soldat, etc. Bei anderen Personen ist die Stellung anzugeben durch Arbeiter, etc.</i> |     | VII. Staatsangehörigkeit.<br><i>Die persönliche Staatsangehörigkeit ist eine 1 in Spalte 14 zu machen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben, nach der Heimathort in Spalte 15 deutlich einzuschreiben.</i> |     | VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.<br><i>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, wo die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts zusammen zu erhalten, dies wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte geschehen. Bei Männern in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Aufbruch amortiert sind, und zwar bei Familien durch den Namen der Gemeinde und der Kreis, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bezeichnen. Bei Familien anwesenden Personen, die in Familien anwesenden sind, ist die Dauer des Aufenthalts in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</i> |     |     |     |     |     |  | IX. Besondere Mängel einzelner Personen.<br><i>Für jede Person, die mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angebornen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Blindheit hingegen in Sp. 23 zu setzen.</i> |  |  |  |
|-----|--|-------------------|--|-----------|---|------------|---|--------------------|--|----------------------|------------------------|----------------------|-------------------------------|---|-----|--|-----|--|-----|-----|-----|-----|-----|--|--|--|--|--|
|     | Vorname.   | Familienname.     | männlich.  | weiblich. | Alter.  | Religion.  | Familienstand.  | Stand, Beruf, etc. | Staat.   | Ort des Aufenthalts. | Dauer des Aufenthalts. | Blindheit.           | Geistesmangel.                | Physische Mängel.   |     |  |     |  |     |     |     |     |     |  |  |  |  |  |
|     | 1.   | 2.                | 3.   | 4.        | 5.  | 6.         | 7.  | 8.                 | 9.   | 10.                  | 11.                    | 12.                  | 13.                           | 14.   | 15. | 16.  | 17. | 18.  | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. |  |  |  |  |  |
|     | <i>Moritz</i>  | <i>Königsbach</i> |  |           | <i>1837</i>   | <i>ev.</i> | <i>1</i>  | <i>1</i>           | <i>1</i>   | <i>1</i>             | <i>1</i>               | <i>Hausv.-Verst.</i> | <i>Buchhändler, Principal</i> | <i>1</i>  |     |  |     | <i>1</i>   |     |     |     |     |     |  |  |  |  |  |

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

| 1. | 2.             | 3.                   | 4. | 5. | 6.          | 7.                   | 8. | 9. | 10. | 11. | 12.                  | 13.                           | 14. | 15.                     | 16. | 17. | 18.                      | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. |  |
|----|----------------|----------------------|----|----|-------------|----------------------|----|----|-----|-----|----------------------|-------------------------------|-----|-------------------------|-----|-----|--------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|--|
| 1. | <i>Rudolf</i>  | <i>Kunze</i>         | 1  |    | <i>1821</i> | <i>ev.</i>           | 1  |    |     |     | <i>Hausv.-Verst.</i> | <i>Buchhändler, Principal</i> | 1   |                         |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |
| 2. | <i>Amalie</i>  | <i>Kunze</i>         |    | 1  | <i>1830</i> |                      |    | 1  |     |     | <i>Chefrau</i>       | —                             | 1   |                         |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |
| 3. | <i>Wilhelm</i> | <i>Kunze</i>         | 1  |    | <i>1852</i> |                      |    | 1  |     |     | <i>Sohn</i>          | <i>Gymnasist</i>              | 1   |                         |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |
| 4. | <i>Eugenie</i> | <i>Kunze</i>         |    | 1  | <i>1854</i> |                      |    | 1  |     |     | <i>Tochter</i>       | —                             | 1   |                         |     |     |                          | 1   |     |     | 1   |     |  |
| 5. | <i>Kosabe</i>  | <i>Lehmann</i>       |    | 1  | <i>1848</i> | <i>l.</i>            | 1  |    |     |     | —                    | <i>Köchin.</i>                | 1   |                         |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |
| 6. | <i>Johann</i>  | <i>Preiner</i>       | 1  |    | <i>1852</i> | <i>lc.</i>           | 1  |    |     |     | —                    | <i>Buchhändler-Lehrling.</i>  | 1   | <i>Reichth. Sachsen</i> |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |
| 7. | <i>Emine</i>   | <i>Kraußlein</i>     |    | 1  | <i>1817</i> | <i>ev.</i>           |    | 1  |     |     | —                    | <i>Prätigerwitwe.</i>         | 1   | <i>Baden</i>            |     |     | <i>1, aus Heidelberg</i> | 1   |     |     |     |     |  |
| 8. | <i>Wilhelm</i> | <i>Eisner (Chg.)</i> | 1  |    | <i>1812</i> | <i>deutsch-kath.</i> |    |    |     | 1   | —                    | <i>Dr. phil., Redacteur.</i>  | 1   | <i>Württg.-Schwerdt</i> |     |     |                          | 1   |     |     |     |     |  |



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |          |       |             | VI. Staatsangehörigkeit. |          |                         |                            | VII. Art der Abwesenheit. |         |              |               | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |
|--|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|----------|-------|-------------|--------------------------|----------|-------------------------|----------------------------|---------------------------|---------|--------------|---------------|--|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                          | weiblich          | männlich | ledig | verheiratet | verwitwet                | getrennt | Preussischer Unterthan. | Anderen Staaten angehörig. | Welchem Staate?           | nachher | auf dem Wege | zurückkehrend |  |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 8.       | 9.    | 10.         | 11.                      | 12.      | 13.                     | 14.                        | 15.                       | 16.     | 17.          | 18.           |  |
| 1.                                     |                 | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 8.       | 9.    | 10.         | 11.                      | 12.      | 13.                     | 14.                        | 15.                       | 16.     | 17.          | 18.           |  |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußflößen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im anderen Orten) oder auf Besuch an andern Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltswort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Orte, einge- und des Auslandes durch die Bezeichnung des Landes)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*M. H. ...*

Die Liste ist } nach erhaltenem Auslaß ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

~~verreichtständig oder berechtigt~~  
vollständig und gut verzeichnet

*C. Immenbael*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Em

Kreis *Unbartshagen*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *N. 23.*

Name und Stand des Zählers *Carl Kinkuboff, Wermoller*

## Zählungsliste Nr. 13.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Jesaja Fölg, Wirt* (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Mietlers)

belegen in dem *Vorder* des *Hinter* Gebäudes  
*Stadtwart* *Seiten*

des Hauses *Kr.* *Straße*  
andere Bezeichnung (Name) *Wassers des Kinkuboff* im Ortschaftstheil (Wohnplatz) *Lindenbuck*

Hierbei *Extra-Zählungeliste für Anstalten, bezeichnet Nr.*

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungelisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmitttelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietler) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersmieter, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungeliste nicht ausgefüllt, so hat er sie in der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungeliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-der als das wirkliche Nachtquartier a. q. sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungeliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungeliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungelisten und der Extra-Zählungelisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungeliste noch eine Extra-Zählungeliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungeliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungeliste, sondern in die gewöhnliche Zählungeliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungeliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungeliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungelisten erhalten, sind: Stifft- und Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Seemanns- und Jünglings- und Altersvereinsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Wachtthäuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungelisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. dgl.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. dgl.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafenen nächtigen, in gewöhnliche Zählungelisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

| No. | I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.<br>Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Gemeindegrenze folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Arbeiter, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — verheiratete auswärtige Weibspersonen, — einquartierte Soldaten, Truppen im Nebenzuge, — nicht Aftersmitglied, Schambregamisten, Schulsoldaten, bei deren Namen dann <b>Abm., Chg., Schl.</b> hinzuzufügen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen. |               | II. Geschlecht.<br>Für Personen männlich, weiblich. |           | III. Alter.<br>Das Alter ist anzugeben durch vollständige Angabe des Monats der Geburt, z. B. 1. März 1867, oder, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen. | IV. Religionsbekenntnis.<br>Hier sind folgende Bezeichnungen zu gebrauchen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für muslimanisch, r. für römisch-katholisch, u. für unbestimmt, z. für zigeunerisch, h. für hinduistisch, j. für jüdisch, b. für buddhistisch, s. für sikhistisch, i. für indisch, f. für fidele, g. für gnostisch, n. für nathuristisch, o. für orthodox, p. für protestantisch, r. für römisch, s. für sikhistisch, t. für tibetisch, v. für vedaistisch, w. für wicca, x. für christlich, y. für yezidisch, z. für zoroastriert. | V. Familienstand.<br>Der Familienstand ist durch Einföhrung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8—12 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind, unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei ledigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangeführt (vgl. das Muster). |    |     |     |            | VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis.<br>Bei ledigen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Berufsverdienst anzugeben: Kaufmann, Buchhalter, Lehrer, Arbeiter, Gewerbetreibender, etc. Bei Personen, welche weder einen Beruf noch einen Dienstverdienst ausüben, ist die Art der Beschäftigung anzugeben: Hausfrau, Dienstmädchen, etc. Bei Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben: Kaufmann, Buchhalter, Arbeiter, etc. Bei Personen, die einen Dienstverdienst ausüben, ist der Dienstverdienst anzugeben: Hausfrau, Dienstmädchen, etc. |     | VII. Staatsangehörigkeit.<br>Für preussische Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 14 zu setzen. Für jede andere Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, für Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben nach der Heimatbestimmung in Spalte 15 deutlich anzugeben. |     | VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.<br>Nach dem Zweck der Wohnung kommt es vier Arten zu: 1. in Sp. 16 bis 18 bezeichnen, 2. in Sp. 16 bis 18 bezeichnen, 3. in Sp. 16 bis 18 bezeichnen, 4. in Sp. 16 bis 18 bezeichnen. Bei Wälfen in Kost und Wohnung sind die Namen der Gemeindegrenzen anzugeben, und zwar bei den Wälfen durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bezeichnen. Die Dauer der Anwesenheit am Zählungsorte ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen. |     |     |     |     | IX. Besondere Mängel einzelner Personen.<br>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen, die in den ersten Lebensjahren eingetretene Mängel in Sp. 20 bis 23 zu bezeichnen. |     |  |  |  |
|-----|--|---------------|---|-----------|--|---|---|----|-----|-----|------------|--|-----|--|-----|---|-----|-----|-----|-----|--|-----|--|--|--|
|     | Vorname.   | Familienname. | männlich.   | weiblich. | Alter.   | Religion.   | 8.  | 9. | 10. | 11. | 12.        | 13.  | 14. | 15.  | 16. | 17.   | 18. | 19. | 20. | 21. | 22.  | 23. |  |  |  |
| 1.  | Johann   | Pöhl          | 1   | 1838      | k.   | 1   |   |    |     |     | Johann W.  | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
| 2.  | Maria  | Pöhl          | 1   | 1841      | ev.  | 1   |   |    |     |     | Maria      | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
| 3.  | Wilhelm  | Pöhl          | 1   | 1864      | k.   | 1   |   |    |     |     | Wilhelm    | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
| 4.  | Margaretha   | Pöhl          | 1   | 1865      | k.   | 1   |   |    |     |     | Margaretha | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
| 5.  | Anna   | Pöhl          | 1   | 1867      | k.   | 1   |   |    |     |     | Anna       | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
| 6.  | Barbara  | Pöhl          | 1   | 1844      | k.   | 1   |   |    |     |     | Barbara    | 1  |     |  |     |   |     |     |     |     |  |     |  |  |  |
|     |  | Ges.          | 1   | 5         |  |   |   |    |     | 42  |            | 6  |     |  |     |   | 6   |     |     |     |  |     |  |  |  |

Muster einer ausgefüllten Zählung = Liste.

| No. | Vorname.  | Familienname. | II. Geschlecht. | III. Alter. | IV. Religion. | V. Familienstand. | VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. | VII. Staatsangehörigkeit. | VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. | IX. Besondere Mängel einzelner Personen. |
|-----|-----------|---------------|-----------------|-------------|---------------|-------------------|--|---------------------------|--|--|
| 1.  | 2.        | 3.            | 4.              | 5.          | 6.            | 7.                | 8.                                     | 9.                        | 10.  | 11.                                      |
| 1.  | Andolf    | Kunze         | 1               | 1821        | ev.           | 1                 | Hausb.-Vorst.                          | Preuss.                   | Buchhändler, Principal                     |  |
| 2.  | Amalie    | Kunze         | 1               | 1830        | ev.           | 1                 | Chefrau                                | Preuss.                   | —  |  |
| 3.  | Wilhelm   | Kunze         | 1               | 1852        | ev.           | 1                 | Sohn                                   | Preuss.                   | Gymnasiast.                                |  |
| 4.  | Eugenie   | Kunze         | 1               | 1854        | ev.           | 1                 | Tochter                                | Preuss.                   | —  |  |
| 5.  | Kesalle   | Lehmann       | 1               | 1848        | i.            | 1                 | —                                      | Preuss.                   | Köchin.                                    |  |
| 6.  | Johann    | Pfeiler       | 1               | 1852        | k.            | 1                 | —                                      | Preuss.                   | Buchhändler-Lehrling.                      |  |
| 7.  | Elisabeth | Kraußlein     | 1               | 1817        | ev.           | 1                 | —                                      | Preuss.                   | Predigerwitwe.                             |  |
| 8.  | Witold    | Siegel (Chg.) | 1               | 1812        | deutsch-sath. | 1                 | —                                      | Preuss.                   | Dr. phil., Mediciner.                      |  |

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religions-<br>bekenntnis. | V. Familienstand. |           |        |              | VI. Staatsangehörigkeit. |              | VII. Art der Abwesenheit. |                            | VIII. Vermuthlicher Aufenthaltort zur Zählungszeit. |                 |                           |                           |                                     |
|--|-----------------|---------------|-------------|-------------------------------|-------------------|-----------|--------|--------------|--------------------------|--------------|---------------------------|----------------------------|---|-----------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                               | männlich.         | weiblich. | ledig. | verheiratet. | verwitwet.               | verschieden. | Preussischer Unterthan.   | Anderen Staaten angehörig. |   | Welchem Staate? | als Soldat oder Militair. | auf Land- oder Seeereise. | auf Befehl des Anführers des Trups. |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                            | 6.                | 7.        | 8.     | 9.           | 10.                      | 11.          | 12.                       | 13.                        | 14.   | 15.             | 16.                       | 17.                       | 18.                                 |
|  |                 |               |             |                               |                   |           |        |              |                          |              |                           |                            |   |                 |                           |                           |                                     |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Steuerpflichtigen derselben verzeichnet.

Die Swalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Bei einer, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Fluß- oder Dampfbooten), auf Reisen im In- oder Auslande (auch in öffentlichen und Gewerbebetrieben überziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Kaufmanns- oder ähnlichen Behausungen) abwesend befinden, werden diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 bezeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei nem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Pöf.*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }  
 } vervollständigt oder berichtigt }  
 } vollständig und gut vorgefunden }

durch den beauftragten Zähl-

*C. Ammerlaad*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }  
Landgemeinde } Kreis Unterlahfa  
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N. 33.

Name und Stand des Zählers Karl Lindenberg Hauswart

## Zählungsliste Nr. 14.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Wilhelm Graft, Buchbinder (Hauseltern oder Stellvertreter) (Miethe)

belegen in dem Keller } des Vorder } Gebäudes  
(Erdgeschoss) } des Hinter }  
Stadtwert } Seiten }

des Hauses } Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Hauswart Lindenberg im Ortsteil (Wohnplatz) Lindenbach

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen anfüllen, und Zeitbestimmung für die Anfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammern, Kammergarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen bezeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Orte gehörigen Mündlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungshäuser, Seilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulbuden u.), oder Arbeiter (Verlante, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unntschenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen.

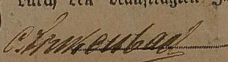
| I. Vor- und Familienname jeder Person.   | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |              |             | VI. Staatsangehörigkeit. |                            | VII. Art der Abwesenheit. |                                  |                                  |                                  |                                  |     |     |     |
|--|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|--------------|-------------|--------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----|-----|-----|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                          | ledig.            | verheiratet. | geschieden. | Preussischer Unterthan.  | Anderen Staaten angehörig. | Welchem Staate?           | Auf dem Lande oder in der Stadt. | Auf dem Lande oder in der Stadt. | Auf dem Lande oder in der Stadt. | Auf dem Lande oder in der Stadt. |     |     |     |
| 1.   | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 7.           | 8.          | 9.                       | 10.                        | 11.                       | 12.                              | 13.                              | 14.                              | 15.                              | 16. | 17. | 18. |
| <p><b>Anleitung.</b> In das obenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Mitte des Monats d. d. des Zählungstages oder des nächsten Monats d. d. des Zählungstages eingetragen.</p> <p>Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.</p> <p>Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seefahrt (auf Fischschiffen oder auf Kriegsschiffen) oder auf Reisen in der See oder auf dem Lande (auf Schiffen oder auf Eisenbahnen) befinden, werden in diese Spalte nicht eingetragen. In Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.</p> <p>In Spalte 17 wird bei allen Personen, die in anderer Art oder für längere Zeit abwesend sind, die Art der Abwesenheit angegeben.</p> <p>In Spalte 18 wird der vernünftige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Preussens, ausländische durch den Namen</p> |                 |               |             |                          |                   |              |             |                          |                            |                           |                                  |                                  |                                  |                                  |     |     |     |

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unntschende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.  


Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden



A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlippe  
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 23

Name und Stand des Zählers Carl Lindebaum, Hauswirth

### Zählungsliste Nr. 15.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Gottfried Lindebaum (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

besiegen in dem 

|                 |             |     |        |          |
|-----------------|-------------|-----|--------|----------|
| Keller          | Erdgeschoss | des | Vorder | Gebäudes |
|                 |             |     |        |          |
| / von Stodwerke |             |     | Seiten |          |

des Hauses { Nr. \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_  
andere Bezeichnung (Name) Hofpflanz der Lindebaum Ortschaftstheil (Wohnplatz) Lindentbach

Stempel \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Atermiether, Chambergarlisten, Cinquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht nachträgt, so daß vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Nacht als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafställe aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Weisende auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafställe gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermitlung des 3. December angelangt sind.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Anstalten für Irrende, Zuchtanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubent u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.





# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| Anleitung. In das zugehörige Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.<br>Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind richtig, wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden Seen, Küsten oder Flüßchen), auf Ketten im See- oder Air-lande (nach eisenharteren und Gewerbetriebe im anderen Orten) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.<br>In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.<br>In Spalte 18 wird der vernünftige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gebietes, ausländische durch den der Ge- | 1. | I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |           | III. Alter. | IV. Religionsbekenntnis. | V. Familienstand. |              |             |                         | VI. Staatsangehörigkeit.   |                 | VII. Art der Abwesenheit. |              |                |                 | VIII. Vernünftiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |
|---|----|--|---------------|-----------------|-----------|-------------|--------------------------|-------------------|--------------|-------------|-------------------------|----------------------------|-----------------|---------------------------|--------------|----------------|-----------------|---|
|   |    | Vorname.                               | Familienname. | männlich.       | weiblich. |             |                          | ledig.            | verheiratet. | geschieden. | Preussischer Unterthan. | Anderen Staaten angehörig. | Welchem Staate? | als Geschäftlicher.       | auf dem See. | auf dem Lande. | auf dem Wasser. |   |
|   | 1. |  | 3.            | 4.              | 5.        | 6.          | 7.                       | 8.                | 9.           | 10.         | 11.                     | 12.                        | 13.             | 14.                       | 15.          | 16.            | 17.             | 18.   |

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Josephine Clusius*

Die Liste ist nach erhaltenem Anstufung ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *C. Amken*

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt- und Landgemeinde } Ems Kreis Waltersloh  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) Nr. 23.

Name und Stand des Zählers Carl Lindenbark, Hauswirth

**Zählungsliste Nr. 16.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Paul Lindenbark (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mietbers)

belegen in dem 1. Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

des Hauses Nr. 16 Straße Lindembark  
 andere Bezeichnung (Name) Waltersloher Wald im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

~~Siehe~~ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. 16

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietber) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kohnmietber, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen. Die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der Ort, an dem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alters-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arznenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. |               | II. Geschlecht. |          | III. Alter. | IV. Religionsbekanntn. | V. Familienstand. |             |           |            | VI. Staatsangehörigkeit. |                            | VII. Art der Abwesenheit. |                             |                            | VIII. Veranlassiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |     |     |         |
|--|---------------|-----------------|----------|-------------|------------------------|-------------------|-------------|-----------|------------|--------------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------------|----------------------------|--|-----|-----|---------|
| Vorname.                               | Familienname. | männlich        | weiblich | Jahre       | Religion               | ledig             | verheiratet | verwitwet | geschieden | Preussischer Unterthan.  | Anderen Staaten angehörig. | Wohnt in dem Hause        | Wohnt in einem andern Hause | Wohnt in einem andern Orte | Veranlassiger Aufenthaltort zur Zählungszeit.        |     |     |         |
| 1.                                     | 2.            | 3.              | 4.       | 5.          | 6.                     | 7.                | 8.          | 9.        | 10.        | 11.                      | 12.                        | 13.                       | 14.                         | 15.                        | 16.  | 17. | 18. |         |
| 1                                      | Sohn          | Seydewitz       | 1        | -           | 1842                   | -                 | -           | -         | -          | -                        | -                          | -                         | -                           | -                          | -  | -   | -   | Wißbaur |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste der Haushaltungen oder des Stübnerverzeichnisses derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußfahrten), auf Reisen im In- oder Auslande (nach Uebersee) oder auf Besuchen an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der veranlassige Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den des Landes und des Staates) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Julius Lindner*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler  
*C. Linnemann*

A. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis Unterlahfa  
 Landgemeinde } Ems (oder entsprechende Landesabtheilung.)  
 Gutsbezirk }

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) N: 23

Name und Stand des Zählers Lud. Lindenberg, Hauswirth

**Zählungsliste Nr. 17.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Saindij Bey, Kischewsky (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
 (Mithers)

belegen in dem 1<sup>ten</sup> Stockwerke des Vorder-  
Seiten- Gebäudes

des Hauses } Nr. Lindenberg Straße  
 andere Bezeichnung (Name) Hauptstraße Lindenberg im Dirschasttheil (Wohnplatz) Lindenberg.

Stapel Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kammern, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafkante u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nützlichsten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Orte als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in dem Orte gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in dem Orte gewesen sind (Wesende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit von Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. t. n. bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenkliniken und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrisshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajenen, Wachthäuser, Arzemale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaubinden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajenen nützlich, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

| I. Vor- und Familienname jeder Person. | II. Geschlecht. |               | III. Alter. | IV. Religionsbekenntniß. | V. Familienstand. |              |            | VII. Art der Abwesenheit. |                           |                    |                        | VIII. Veranlassender Aufenthaltsort zur Zählungszeit. |                         |                         |     |     |     |
|--|-----------------|---------------|-------------|--------------------------|-------------------|--------------|------------|---------------------------|---------------------------|--------------------|------------------------|---|-------------------------|-------------------------|-----|-----|-----|
|  | Vorname.        | Familienname. |             |                          | ledig.            | verheiratet. | verwitwet. | unverheiratet.            | als Soldat oder Militair. | auf Land oder See. | auf Befehl des Königs. |   | auf Befehl des Kaisers. | auf Befehl des Fürsten. |     |     |     |
| 1.                                     | 2.              | 3.            | 4.          | 5.                       | 6.                | 7.           | 8.         | 9.                        | 10.                       | 11.                | 12.                    | 13.   | 14.                     | 15.                     | 16. | 17. | 18. |

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Fischschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetreib im Uebersee) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermathliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Gemeinde und des Staates) verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obestehenden Nachtrage nach mei em besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Johann Georg*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

vollständig und gut vorgefunden

*Simon*